



Verspätungen / Fehlzeiten

Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf die Unterrichtsstunden und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule, insbesondere auch auf solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wie z. B. die Teilnahme an Schulfahrten, Schulfeiern oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerschulischen Angeboten. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung. Die Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen umfasst insbesondere die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen, die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten und von Hausaufgaben.

1. Verspätungen

- Verspätungen werden im Klassenbuch eingetragen. Nach fünf Eintragungen werden Sie als Erziehungsberechtigte informiert. Sollte Ihr Kind weiterhin verspätet zum Unterricht erscheinen, wird eine entsprechende Formulierung auf dem Zeugnis vorgenommen.
- Bei häufigem Zuspätkommen kann die Lehrkraft eine zusätzliche Stunde nach Unterrichtschluss ansetzen, um Versäumtes nacharbeiten zu lassen. Die Lehrkraft vereinbart mit dem Schüler oder der Schülerin einen Nachholtermin und benachrichtigt Sie als Erziehungsberechtigte. Auch andere Erziehungsmaßnahmen sind möglich.

2. Fehlzeiten

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen.

- Wenn Ihr Kind krank ist oder aus einem anderen Grund nicht am Unterricht oder an verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen kann, ist es zwingend erforderlich, dass Sie morgens bis zur ersten großen Pause (9.15 Uhr) im Sekretariat der Schule anrufen, um über das Fehlen des Kindes die Klassenlehrkraft zu informieren. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter.
- Sollte Ihr Kind mehr als 3 Tage fehlen, muss der Schule am 4.Tag die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitgeteilt werden.
- Am Tag der Rückkehr muss Ihr Kind eine schriftliche Entschuldigung über die gesamte Zeit der Erkrankung vorlegen; ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldigt. E-Mail-Entschuldigungen und Entschuldigungen per Fax werden nicht akzeptiert.
- Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.
- Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten. Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG.



- Wenn Ihr Kind in der Schule erkrankt oder einen Unfall hat, werden Sie telefonisch informiert und gebeten, es abzuholen. Sie entscheiden darüber, ob Ihr Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln allein nach Hause fahren darf.
- Sollte Ihr krankes Kind mit Ihrer Einwilligung die Schule vorzeitig verlassen, muss es sich vorab im Sekretariat melden, um eine Bescheinigung mitzunehmen, die Sie bitte ausfüllen und Ihrem Kind nach Gesundung wieder mit in die Schule geben.
- Sollten wir Sie telefonisch nicht erreichen, muss Ihr Kind sich bis zum Unterrichtsschluss im Klassenraum oder im Schulsanitätsbereich aufhalten.
- Sind wir aufgrund der Schwere der Erkrankung oder eines Unfalls gezwungen, einen Arzt oder Sanitäter hinzuzuziehen, werden diese Personen über das weitere Vorgehen entscheiden. Sie werden zeitnah darüber unterrichtet. Sollten Sie bei Schul- oder Wegeunfällen mit Ihrem Kind einen Arzt aufsuchen, muss Ihr Kind im Sekretariat eine Unfallmeldung abholen, die Sie dann bitte ausfüllen.
- Arztbesuche und andere Termine Ihres Kindes sollten in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.
- Wenn Ihr Kind den Unterricht vorzeitig verlassen muss, weil es z. B. ein Bewerbungsgespräch, einen Termin für die Berufsberatung oder einen anderen feststehenden Termin hat, so sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind der Klassenlehrkraft vorher – sofort nach Bekanntwerden des Termins - eine schriftliche Entschuldigung und die Kopie des Einladungsschreibens vorlegt.
- Grundsätzlich ist Ihr Kind verpflichtet, bei Fehlzeiten den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten. Die Lehrkräfte sind beim Informationsfluss gern behilflich.

3. Unentschuldigtes Fehlen

Schulen sind gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen.

- Bereits bei den ersten ungeklärten Fehlzeiten im Unterricht oder bei verbindlichen Schulveranstaltungen werden Sie persönlich von der Klassenlehrkraft informiert bzw. zu einem Gespräch in die Schule geladen, um den Sachverhalt und die möglichen Ursachen des Fehlens zu klären. Dabei kann auch die Beratungslehrkraft hinzugezogen werden.
- Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, wird bei spätestens drei - fünf unentschuldigten Versäumnissen die „2. Chance“ des Jugendamtes einbezogen, mit der wir kooperieren.
- Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben weiteren pädagogischen Lösungsversuchen eine umgehende Information über die erfolgte Schulpflichtverletzung an das Ordnungsamt in Form einer Anzeige.

Alle Fehlzeiten – entschuldigt und unentschuldigt – werden auf dem Zeugnis vermerkt.



4. Versäumnisse bei Klassenarbeiten

- Sollte sich im Laufe des Schuljahres herausstellen, dass ein Schüler oder eine Schülerin wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten nicht an schriftlichen Arbeiten oder an anderen termingebundenen Verpflichtungen (z.B. Präsentationen, Referaten, Abgabe von Mappen) teilnimmt, behalten wir uns vor, ein ärztliches Attest einzufordern, um den Verdacht vorzubeugen, dass bei Leistungsüberprüfungen absichtlich gefehlt wird. Ab der dritten Nichtteilnahme an Leistungsüberprüfungen in einem Schuljahr kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Leistungsüberprüfung mit ungenügend bewertet.

5. Anträge auf Beurlaubung

Nur Sie als Erziehungsberechtigte können Anträge auf Beurlaubung stellen. Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- **Sie stellen so früh wie möglich (mindestens eine Woche vorher) einen formlosen Antrag.**
- In diesem Antrag muss eine Begründung enthalten sein. Vorhandene Kopien von Vereinen, Kirchen etc. legen Sie bitte bei.
- Die Klassenlehrkraft darf bis zu drei Tagen genehmigen.
- Anträge auf Beurlaubung von mehr als drei Tagen werden an die Schulleitung gestellt.
- Vor und nach den Ferien werden grundsätzlich keine Beurlaubungen genehmigt!

Wichtiger Hinweis:

Wir bekommen immer wieder von weiterführenden Schulen und Ausbildungsbetrieben die Rückmeldung, dass bei der Aufnahme bzw. Einstellung unserer Schülerinnen und Schüler auf den Punkt „Verspätungen“ und „unentschuldigtes Fehlen“ genau geachtet wird. Die weiterführenden Schulen und die Ausbildungsbetriebe sind sehr daran interessiert, mit zuverlässigen jungen Menschen zusammenzuarbeiten.

Deshalb bitte ich Sie sehr, die Anstrengungen der Schule zu unterstützen, Ihre Kinder zu verbindlichem und zuverlässigem Verhalten anzuhalten. Wir gemeinsam – Schule und Elternhaus – sind daran interessiert, dass Ihren Kindern nach dem Verlassen unserer Schule möglichst vielfältige Wege offen stehen.

Sie als Erziehungsberechtigte sind gesetzlich verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich am Schulunterricht teilnimmt (§71 des Niedersächsischen Schulgesetzes).

Stand: Mai 2017
- beschlossen durch die Gesamtkonferenz vom 22.05.2017 -